

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) vom 29.05.2015
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kreischa im Ev.-Luth. Kirchspiel
Kreischa-Seifersdorf einschließlich
**1. Nachtrag vom 15.12.2016, 2. Nachtrag vom 13.09.2018 und 3. Nachtrag vom
22.3.2022**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf die folgende Gebührenordnung für den Friedhof in Kreischa beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	260,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	520,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle	620,00 €
2.1.2	Doppelstelle	1.240,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	1.860,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u> Einzelstelle (maximal zwei Urnen)	620,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	31,00 €
	nach 2.1.2	62,00 €
	nach 2.1.3	93,00 €
	nach 2.2	31,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	350,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	430,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	310,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der Friedhofsanlage wird für die Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Erhebung erfolgt alle 2 Jahre im Voraus.

1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager und Jahr	25,00 €
----	---	---------

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle/Kirche:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle/Kirche pro Benutzung	160,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle zur stillen Abschiednahme	40,00 €

VI. Gebühren für Bestattungen in Gemeinschaftsgrabstätten

Diese Gebühr umfasst die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr, die Kosten für die gärtnerische Erstgestaltung und das Grabmal, die Beräumung am Ende der Nutzungszeit sowie die Kosten für die Pflege des Urnengemeinschaftsgrabes für die gesamte Dauer der Ruhefrist (20 Jahre)

1. Urnengemeinschaftsgrab, pro Urnenbeisetzung 3.085,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	15,00 €
5.	Umschreibung von Nutzungsrechten	15,00 €
6.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	2,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im kommunalen Amtsblatt Kreischa.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Kreischa.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.07.1993 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 24.03.2009 außer Kraft.

Kreischa, den 13.09.2018

Kirchenvorstand
des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf

(Siegel)

Dr. M. Beyer
Vorsitzender

Chr. Werner
Mitglied

Bestätigt durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, am 25.10.2018

(Siegel)

i. V. Fischer
am Rein
Leiter des Regionalkirchenamtes

3. Nachtrag vom 22.3.2022 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Kreischa der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa vom 21.05.2015

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Kreischa vom 21.05.2015 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 13.09.2018 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 3. Nachtrag:

Artikel I

§ 7 Gebührentarif Abschnitt II. erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	340,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	570,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	365,00 €

Artikel II

§ 7 Gebührentarif Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung, laufende Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und Beräumung.

1.	Urnengemeinschaftsanlage, pro Beisetzung	3.140,00 €
----	--	------------

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Seifersdorf, am 22.03.2022

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa

Dr. Beyer, Vorsitzender

Löwe, Mitglied

Bestätigt: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, 12.04.2022

i.V. Fischer, Leiter des Regionalkirchenamts